

Termine:

Di, 14.8., 19 Uhr: Auf dem Weg in den autoritären Staat?
Infoveranstaltung zum NPOG mit den bekannten Anwälten
Sven Adam und Rasmus Kahlen. Der Eintritt ist frei.
Gewerkschaftshaus, Wilhelmstr. 5, Braunschweig

Sa, 18.8. Aktionstag
11 Uhr Demo Braunschweig
bis 17 Uhr: Aktionen und Infostände Kohlmarkt

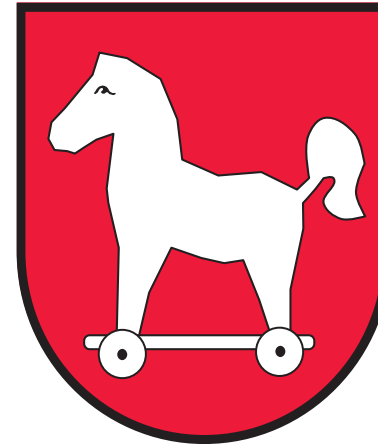
Mo, 27.8., 19 Uhr: Hamburger Gitter
Film und Diskussion in Anwesenheit von Filmschaffenden und
Vertreter:innen von #noNPOG.
Universum Filmtheater, Neue Straße 8, Braunschweig

Sa, 8.9. Hannover
13 Uhr
Großdemonstration
Ernst-August-Platz vor dem Hbf

Spendenkonto: Digitalcourage e.V.
IBAN: DE63 3702 0500 5459 5459 31
Verwendungszweck: #noNPOG

Vi.S.d.P.: Bündnis #noNPOG, ver.di Süd-Ost-Niedersachsen

**NEIN ZUM
NIEDERSÄCHSISCHEN
POLIZEIGESETZ!**



#noNPOG-Bündnis Braunschweig
nonpog.de

#noNPOG – Nein zum neuen niedersächsischen Polizeigesetz (NPOG)

ist ein neu gegründetes, landesweites und überparteiliches Bündnis zivilgesellschaftlicher Gruppen. Worum geht es da?

Die Landesregierung aus CDU und SPD hat im Mai einen Gesetzesentwurf für ein niedersächsisches Polizeigesetz vorgelegt, der **massive Ausweitungen der polizeilichen Befugnisse** und den **Abbau demokratischer Grundrechte** vorsieht. Gutachter:innen halten bereits jetzt entscheidende Passagen für **verfassungswidrig**.

Die geplanten Regelungen forcieren einen unkontrollierten Ausbau der Überwachung in allen Bereichen, von immer unbegrenzter **Videoüberwachung** bis zum **Einbrechen in Smartphones** Unbeteiligter.

Anders als bisher soll die Polizei in Zukunft schon dann Menschen überwachen, verfolgen und gefangen nehmen dürfen, wenn ihnen unterstellt wird, über Straftaten auch nur **nachzudenken**.

Das ist eine ganz grundsätzliche Änderung der Rolle der Polizei in unserer Gesellschaft, ein **Paradigmenwechsel**. Das Verwischen der Grenzen zwischen polizeilichen und geheimdienstlichen Aufgaben stellt die Gewaltenteilung infrage.

Folgende Neuregelungspläne lehnen wir ab:

Polizeiliche Maßnahmen gegen Personen bei bloßer Annahme der zukünftigen Begehung bestimmter Straftaten

- Meldeauflagen (§ 16 a) , Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote ohne Richter.innenvorbehalt (§ 17 b)
- Elektronische Fußfessel ohne Richter.innenvorbehalt (§ 17 c)
- Durchsetzungs- und Präventivgewahrsam bis zu 74 Tagen (§ 18 I Nr. 3)
- Videoüberwachung im Gewahrsam (§ 20 IV S. 4)

- Polizeiliche Überwachung von (auch verschlüsselten) Datenströmen (Quellen-TKÜ) und Online-Überwachung („kleiner“ und „großer“ Staatstrojaner, §§ 33 a, 33 d)
- Verdeckte Personen-Observation (§ 34)
- Verdeckte Bild- und Sprachaufzeichnungen sowie Aufenthaltsermittlungen auch in Wohnungen (§§ 35, 35 a i.V.m. § 34 I)
- Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittler:innen (§§ 36, 36 a)

Verschärfte Strafverfolgung von Versammlungsteilnehmenden

- Einordnung des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs gem. § 125 a StGB als Straftat von erheblicher Bedeutung gem. § 2 Nr. 14 b, um Demonstrierende durch techn. Mittel, Observationen und V-Leute präventiv überwachen zu können (§§ 34 I, 36).
- Vermummung auf Versammlungen wird Straftat (Art. 2)

Überwachung des öffentlichen Raums bei bloßer Annahme der zukünftigen Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, Zugriff auf Daten Dritter

- Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 32 I)
- Bildübertragung aus öffentl. zugängl. Räumen (§ 32 III)
- Bild- und Tonaufzeichnungen mittels polizeilicher Bodycams
- Videoaufnahmen von Fahrzeugen zur Geschwindigkeitskontrolle (Section-Control, § 32 VIII)
- Einsichtnahme in und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentl. zugängl. Räume (§ 32 a)

Zusätzliche Mittel zur Ausübung unmittelbaren Zwangs

- Elektroimpulsgeräte (Elektroschocker, Taser) noch vor Schlagstockeinsatz (§ 69 IV)